

S a t z u n g

des Schützenvereins Hubertus 1990 e.V. Schönebeck (Elbe)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein ist Mitglied des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt und führt den Namen

Schützenverein Hubertus 1990 e.V.
Schönebeck (Elbe)

Nachstehend SVH genannt.

2. Der SVH hat seinen Sitz in Schönebeck und wurde am 18. April 1990 unter der laufenden Nummer 1 des Vereinsregisters des Kreisgerichtes Schönebeck registriert.

§ 2

Zweck

1. Der SVH ist zur Förderung des Schießsportes tätig, verfolgt hier ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Besondere Aufmerksamkeit wird der Leistungsentwicklung und der Jugendförderung gewidmet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Zuwendungen sind ausschließlich der Sicherung der Zielrichtung entsprechend der Satzung geschuldet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der SVH pflegt das traditionelle Schützenbrauchtum, sichert den Trainingsbetrieb, veranstaltet Wettkämpfe und nimmt an regionalen Landes- und Staatsmeisterschaften teil.
Der SVH strebt die Unterhaltung und die Errichtung eigener bzw. in eigener Regie stehenden Schießsportanlagen an.
Die Verbindung von sportlichem und jagdlichem Schießen wird vom SVH zielgerichtet ausgebaut und gefördert.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person über 14 Jahre werden.
Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung mit Angabe der Personendaten erforderlich.
Der Aufnahmeantrag muß durch 2 Vorstandsmitglieder als Befürworter und durch ein gültiges Führungszeugnis ergänzt sein.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und der Zahlung des Aufnahmegebühres.
3. Der SVH hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) aktive Mitglieder ab 14 Jahre,
 - c) passive und fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinssatzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und hat 1 Stimme.
Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschuß von Fall zu Fall bestimmt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Anmahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Erlöschen und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluß oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt den Jahresbeitrag unaufgefordert an den SVH bis zum 31.12. vor Beginn des neuen Jahres. Die Beitragshöhe sowie die Höhe des Aufnahmebetrages wird in der Hauptversammlung bestimmt.
2. Die Einnahmen des Vereins, sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden (2).

§ 8

Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlassung
 - die Genehmigung des Haushaltplanes und Festlegung der Beiträge
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vereinswichtigen Aufgaben
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Beschlußfassung über Pachtung, Kauf und Verkauf von Grundstücken und Geräten, Verträge usw.
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 4. Bei einer Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 5. Die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Verhinderung des Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Zustimmung der Mitglieder

1. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - Satzungsänderung
 - Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf derer Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 50 % v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 9.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sport- und Schießwart
 - f) dem Jugendwart
2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende allein
 - b) von den zu 1. b) bis 1. e) genannten Personen jeweils 2 gemeinsam

Für das Innenverhältnis gilt, daß von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand kann zur Unterstützung Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand berufen und ihren Aufgabenkreis festlegen. Diese Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmberechtigung hinzugezogen werden. Entsprechend ihres Aufgabenkreises wirken diese Mitglieder im Auftrag des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Beschlußfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgeschriebenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 13

Prüfung der Finanzen

1. Die Prüfung der Finanzen, hat durch Kassenprüfer zweimal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Prüfer, sind durch die Hauptversammlung zu wählen.
2. Die Prüfer haben das Recht und die Aufgabe festzustellen, daß eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder gemäß Satzung erfolgt.
3. Die Prüfungen sind aktenkundig nachzuweisen und dem Vorstand vorzulegen.
4. Der Bericht wird in der Hauptversammlung vorgetragen und dient zur Entlastung des Vorstandes/Schatzmeister.
5. Die Prüfung bezieht sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14

Ehrenamt und Vergütungen

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die im Interesse und im Auftrage des SVH entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden vom Vorstand nach Vorlage der Belege festgesetzt und vergütet.
2. Es darf keine Person einen Gewinnanteil erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Entscheidung zum Einsatz hauptamtlicher Kräfte (Trainer, Schießlehrer, Platzwarte usw.) wird vom Vorstand im Interesse der Entwicklung des SVH Auf der Basis einer gesicherten finanziellen Grundlage getroffen.

§ 15

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des SVH haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 16

Zweckvermögen

Zur Erreichung des Im § 2 aufgezeigten Zweckes ist ein Zweckvermögen anzulegen, wenn ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt worden ist.

Dieses Zweckvermögen darf nur für schießsportliche und jugendfördernde Aufgaben verwendet werden.

§ 17

Auflösung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des SVH fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Stadt Schönebeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese vorliegende Satzung wurde am 18. März 1992 durch die Jahreshauptversammlung in Schönebeck angenommen. Die in der Jahreshauptversammlung vom 20.04.2001 beschlossenen Satzungsänderungen im § 3 (Geschäftsjahr) und § 17 (Auflösung) wurden vorgenommen.

Änderung zur Satzung

§ 15

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des SVH haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 16

Zweckvermögen

Zur Erreichung des im § 2 aufgezeigten Zweckes ist ein Zweckvermögen anzulegen, wenn ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt worden ist.

Dieses Zweckvermögen darf nur für schießsportliche und jugendfördernde Aufgaben verwendet werden.

§ 17

Auflösung

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des SVH, fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Stadt Schönebeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 18. März 1992 durch die Jahreshauptversammlung angenommen. Die Änderung der Satzung wurde am 20.04.2001 durch die Jahreshauptversammlung legitimiert.